

Öffentliche Beurkundung

Baurechtsvertrag

verbunden mit der Eigentumsübertragung an den Bauten

Zwischen der

Gemeinde Rüti, besondere Rechtsformen, mit Sitz in Rüti ZH, CHE-114.878.179, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti ZH, als Alleineigentümerin

heute gemäss Protokollauszug des Gemeinderates Rüti ZH vom 15. Dezember 2020 vertreten durch

Herrn Sven Hegi, geb. 16.02.1976, Bürgerort: Rapperswil-Jona SG, Weltenstrasse 7, 8645 Jona, Bereichsleiter Hochbau und Liegenschaften,

– nachfolgend «Grundeigentümer» genannt –

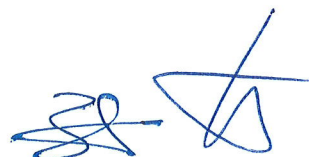
und

3 Grad Architekten AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Stäfa, CHE-407.974.566, Seestrasse 73, 8712 Stäfa,

heute vertreten durch

Herr Bernhard Allenspach, von Oberbüren, in Lachen, als Präsident des Verwaltungsrates und Mitglied der Geschäftsleitung, mit Einzelunterschrift

– nachfolgend «Baurechtsberechtigter» genannt –



I.

Baurechtsdienstbarkeit

Es wird folgende Personaldienstbarkeit begründet:

EREID CH7212-0000-0033-01245

Selbständiges und dauerndes Recht,

Baurecht

zugunsten Grundbuch Blatt 50983, (Baurechtsberechtigter),
zulasten Kat. Nr. 7027, Blatt 349

Der Baurechtsberechtigte hat das Recht, auf dem belasteten Grundstück ein Wohn- und Geschäftsgebäude zu erstellen und beizubehalten.

Der Baurechtsberechtigte ist nur mit Zustimmung des belasteten Grundeigentümers befugt, An-, Um- oder Erweiterungsbauten vorzunehmen.

Er ist überdies befugt, den nicht überbauten Teil des belasteten Grundstückes beliebig als Umgebung und zur Erschliessung zu gestalten und zu benützen.

Dieses Baurecht ist übertragbar und dauert bis (99 Jahre ab Eintragung des Baurechtes im Grundbuch).

Obligatorische Bestimmung:

Der Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit architektonisch starken Ausdruck (§ 71/238 Abs. 2 PBG) als Energieleuchtturm der Gemeinde Rüti als Plusenergiegebäude gemäss Minergie-Standard oder ähnlicher Zertifizierung zu erstellen. Das Gebäude soll ökologisch nach Minergie-Eco, SIA 493 Deklaration ökologischer Merkmale von Bauprodukten oder vergleichbar ausgerichtet werden.

II.

Beschreibung des belasteten Grundstücks

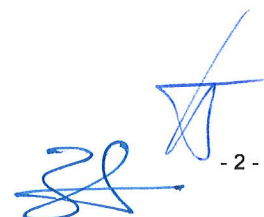
Grundbuchamtskreis: Wald

Gemeinde Rüti

Grundbuch Blatt 349, Liegenschaft, Kataster 7027,
EGRID CH967759068782, Inslen

Angaben der amtlichen Vermessung:

Kataster 7027, EGRID CH967759068782, Inslen, Plan 8
1728 m², mit folgender Aufteilung:



- 2 -

Gebäude:	
- Nebengebäude, Nr. 11803058	108 m ²
- Gebäude Wohnen, Nr. 11801021, Werkstrasse 18	157 m ²
Bodenbedeckungsarten:	
- Gebäude	265 m ²
- befestigte Fläche	380 m ²
- Gartenanlage	1083 m ²

Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Grundpfandrechte

Keine Eintragungen

Grenzen / Bemerkungen

Grenzen gemäss Plan.

III.

Aufnahme des Baurechtes als Grundstück


Das Baurecht gemäss Ziff. I vorn ist gleichzeitig mit der Eintragung der Dienstbarkeit als Grundstück (nachfolgend «Baurechtsgrundstück» genannt) im Grundbuch aufzunehmen, mit dem Baurechtsberechtigten als Eigentümer.

IV.

Eigentumsübertragung

Mit der Begründung und Eintragung der Baurechtsdienstbarkeit erwirbt der Baurechtsberechtigte vom Grundeigentümer das Eigentum am Wohngebäude, Werkstrasse 18, Versicherungs-Nr. 11801021 sowie an dem Nebengebäude Versicherungs-Nr. 11803058.

Die Parteien vereinbaren, dass für die Eigentumsübertragung der Gebäude keine Gegenleistung zu bezahlen ist. Jedoch gehen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gebäude zulasten des Baurechtsberechtigten, mit Ausnahme der Kosten bezüglich Sanierung und Entsorgung allfälliger Abfall- und Schadstoffbelastungen, vgl. Ziffer 12 der weiteren Bestimmungen hinten.



V.

Baurechtszins

a) Einräumung Baurecht

Die Einräumung des Baurechtes erfolgt unentgeltlich.

b) Mindest-Baurechtszins

Der Baurechtsberechtigte hat während der ganzen Dauer des Baurechts – erstmals ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Baurechts im Grundbuch – einen Mindest-Baurechtszins wie folgt zu bezahlen:

- **Halber** Mindest-Baurechtszins ab Eintragung des Baurechts im Grundbuch, (Tagebucheintrag) bis und mit Fertigstellung der Überbauung (d.h. bei Vorliegen der Bezugsbewilligungen),
- **Ganzer** Mindest-Baurechtszins ab Fertigstellung der Überbauung (d.h. ab dem nächstfolgenden Werktag im Zeitpunkt des Vorliegens der Bezugsbewilligungen) oder spätestens nach vier Jahren ab Eintragung des Baurechtes im Grundbuch.

Der Mindest-Baurechtszins kann während der ganzen Dauer des Baurechts nicht unterschritten werden. Die Höhe der ersten Zahlung des halben und ganzen Mindest-Baurechtszins wird pro rata temporis ermittelt.

Der Mindest-Baurechtszins berechnet sich wie folgt:

Markt-/Landwert (CHF 2'764'800.00) x Hypothekarischer Referenzzinssatz (1.5 %) plus Zuschlag (1.0 %).

Demnach ergibt das ein Mindest-Baurechtszins von CHF 69'120.00.

c) Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren durch Rechtsmittelverfahren

Die Parteien sind sich bewusst, dass das Risiko zeitlicher Verzögerungen durch Rechtsmittelverfahren gegen die Baueingabe des Baurechtsberechtigten nicht ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die Verpflichtung des Baurechtsberechtigten gemäss röm. V lit. b) dieses Vertrages, ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Baurechts im Grundbuch einen halben Baurechts-Mindestzins zu bezahlen, vereinbaren die Parteien was folgt:

- Im Falle allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen die Baueingabe des Baurechtsberechtigten besteht die vorgenannte Verpflichtung des Baurechtsberechtigten bis zur rechtskräftigen Erledigung **sämtlicher** Rechtsmittelverfahren vor dem *Baurekursgericht des Kantons Zürich* (1. kantonale Instanz) weiter. D.h. können **sämtliche** Rechtsmittelverfahren gegen die Baueingabe des Baurechtsberechtigten vor dem Baurekursgericht des Kantons Zürich rechtskräftig erledigt werden, dauert die Baurechtszinsfortzahlungspflicht des Baurechtsberechtigten ungehindert fort.

 4

- Können nicht sämtliche Rechtsmittelverfahren gegen die Baueingabe des Baurechtsberechtigten vor dem Baurekursgericht des Kantons Zürich rechtskräftig erledigt werden und wird mindestens ein Verfahren in den höheren Instanzen, d.h. vor dem *Verwaltungsgericht des Kantons Zürich* (2. kantonale Instanz) bzw. vor dem *Bundesgericht* (oberste Instanz), anhängig gemacht, so wird die vorgenannte Verpflichtung des Baurechtsberechtigten ab dem Zeitpunkt der Anhängigkeit der Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung einstweilig ausgesetzt.

d) Anpassung des Baurechtszinses

Der jeweilige Baurechtszins wird im Umfange von 60 % jeweils alle fünf Jahre auf den 1. Januar, erstmals auf 1. Januar 2026 aufgrund der Verhältnisse per 1. November des jeweils vorangegangenen Jahres nach folgender Formel je hälftig dem Landesindex der Konsumentenpreise* und dem hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen angepasst:

- BZ = aktueller Baurechtszins
- BI = der für den aktuellen Baurechtszins massgebliche Indexstand
- NI = neuer Indexstand per 1.11. des vorangegangenen Jahres
- BH = der für den aktuellen Baurechtszins massgebliche hypothekarische Referenzzinssatz
- NH = neuer hypothekarischer Referenzzinssatz per 1.11. des vorangegangenen Jahres

$$\frac{BZ \times 60 \times NI}{100 \times BI \times 2} \quad \text{Fr.} \quad \dots\dots\dots$$

plus

$$\frac{BZ \times 60 \times NH}{100 \times BH \times 2} \quad \text{Fr.} \quad \dots\dots\dots$$

plus

$$\frac{BZ \times 40}{100} \quad \text{Fr.} \quad \dots\dots\dots$$

Neuer Baurechtszins Fr.

* Basis für die erste Anpassung des Baurechtszinses bildet der Indexstand Dezember 2015 = 100 Punkte)

e) Baurechtszins-Modalitäten

Der Baurechtszins wird jährlich per 1. Januar fällig. Da der 1. Januar ein staatlich anerkannter Feiertag (Neujahrstag) ist, gilt als Erfüllungstag der nächstfolgende Werktag.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % ab Verfalltag der jeweiligen Zahlung ohne weitere Mahnung geschuldet.

f) Vormerkung

Diese Vereinbarung ist im Grundbuch wie folgt vorzumerken:
auf Grundbuch Blatt 349 und 50893
Vertragliche Bestimmungen des Baurechtsvertrages, vgl. röm. IX. hinten

g) Sicherung des Baurechtszinses

Zur Sicherung des Baurechtszinses bestellt die Berechtigte mit einem separaten Pfandvertrag zugunsten Gemeinde Rüti ZH zulasten Baurechtsgrundstück Grundbuch Blatt 50983 einen Register-Schuldbrief im Sinne von Art. 794 Abs. 2 ZGB im Betrage von Fr. 200'000.-- an 1. Pfandstelle.

VI.

Beendigung des Baurechtsverhältnisses

1. Für den vorzeitigen Heimfall gelten die zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Artikel 779f–h ZGB.

Als grobe Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Baurechtsberechtigten erachten die Parteien den Verzug von mehr als sechs Monaten bei der Bezahlung des Baurechtszinses.

Bevor der Grundeigentümer den vorzeitigen Heimfall durch Übertragung des Baurechtes an ihn verlangen kann, hat er den Baurechtsberechtigten schriftlich zu mahnen und ihm dabei den vorzeitigen Heimfall anzudrohen.

2. Für den ordentlichen Heimfall nach Ablauf des Baurechtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 779c und 779d ZGB.

Mit Ablauf der Vertragsdauer fallen die bestehenden Bauten und Anlagen mit dem Untergang des Baurechtes dem Grundeigentümer heim und werden Bestandteil des Grundstücks (Art. 779c ZGB).

Für die heimfallenden Bauwerke und die dazugehörenden Anlagen hat der Grundeigentümer dem dannzumaligen Baurechtsberechtigten eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswerts der Bauten und Anlagen zu bezahlen. Die Entschädigung wird wie folgt errechnet:

100 % des dannzumaligen Verkehrswertes, welcher mittels der DCF-Methode (Discounted Cash Flow-Methode) ermittelt wird.

Diese Vereinbarung ist im Grundbuch wie folgt vorzumerken:
auf Grundbuch Blatt 1995 und 50983
Vertragliche Bestimmungen des Baurechtsvertrages, vgl. röm. IX. hinten



- 6 -

VII.

Vorkaufsrechte

Die Parteien wissen, dass aufgrund von Artikel 682 Abs. 2 ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht. Die Parteien einigen sich auf folgendes:

Das Vorkaufsrecht zugunsten des Grundeigentümers am Baurecht (Blatt 50983) bleibt unverändert bestehen.

Das Vorkaufsrecht zugunsten des Eigentümers des Baurechts am baurechtsbelasteten Grundstück (Grundbuch Blatt 349) wird aufgehoben.

Diese Vereinbarung ist zusammen mit der Eintragung des Baurechtes wie folgt im Grundbuch beim belasteten Grundstück und beim Baurechtsgrundstück vorzumerken:

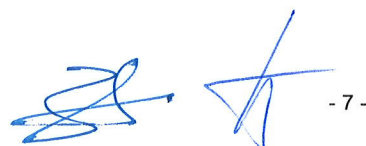
«Abänderung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäss Art. 682 Abs. 2 ZGB»

VIII.

Weitere Bestimmungen

1. Die Eigentumsübertragung sowie die Eintragung der Baurechtsdienstbarkeit, deren Aufnahme als Grundstück etc. hat innert 60 Tagen nach Vorliegen folgender Unterlagen/Beschlüsse zu erfolgen:
 - rechtskräftiger Feststellungsbeschluss des Bezirksrates Hinwil, wonach die 3 Grad Architekten AG für diesen Erwerb keiner Bewilligung bedarf

Wird die Bewilligung für den Erwerb nicht erteilt so fällt dieser Vertrag entschädigungslos dahin.
2. Der Besitzesantritt, d.h. der Übergang des Baurechtsgrundstückes in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr, erfolgt mit der Eintragung des Baurechts im Grundbuch (Antrittstag).
3. Die Vertragsparteien rechnen über die mit dem Baurechtsgrundstück verbundenen Abgaben/Nebenkosten (wie z.B. Kehrichtgebühren, Wasser/Abwasser, Gebäudeversicherung, Energievorrat) separat ab, Wert Antrittstag.



- 7 -

4. Der Grundeigentümer übergibt dem Baurechtsberechtigten das betroffene Land planungsrechtlich erschlossen (§ 236 PBG).

Im Übrigen erfolgt die Überlassung des Baurechtsgrundstückes im heute bekannten Zustand. Eine Gewährleistung ist wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Baurechtsberechtigte ist ab sofort berechtigt, bezüglich des Baurechtsgrundstückes sämtliche Handlungen vorzunehmen, um eine rechtskräftige Baubewilligung für zonen- und bauordnungskonforme Bauten auf dem Baurechtsgrundstück zu erhalten. Er kann zur Erreichung dieses Ziels auf dem Baurechtsgrundstück Baugespanne aufstellen, Sondierungen und Probebohrungen vornehmen, Vermessungen durchführen lassen und überhaupt alles unternehmen, was zu einer ordentlichen Projektierung des Bauprojektes notwendig ist. Ebenso darf der Baurechtsberechtigte alle Verhandlungen mit den Behörden führen, die mit der Überbauung des Baurechtsgrundstückes im Zusammenhang stehen. Der Grundeigentümer hat den Baurechtsberechtigten in dieser Hinsicht zu unterstützen, soweit es hiezu der Hilfe des Grundeigentümers bedarf. Er hat insbesondere Baugesuche des Baurechtsberechtigten und allfällige Änderungseingaben dazu zu unterzeichnen.

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Projektierung und dem Baubewilligungsverfahren gehen zulasten des Baurechtsberechtigten.

5. Die Parteien haben Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen über die Veräusserung von Miet- (Art. 261 OR) und Pachtgegenständen (Art. 290 OR).

Der Grundeigentümer erklärt, dass das Gebäude „Werkstrasse 18“ auf dem Grundstück Grundbuch Rüti Blatt 349 zurzeit an das Sozialamt Rüti vermietet ist. Der Baurechtsberechtigte bestätigt, dieses Mietverhältnis zu kennen und verzichtet auf eine Spezifikation dieses Mietverhältnisses.

Dieses Mietverhältnis geht mit der Eigentumsübertragung von Gesetzes wegen auf den Baurechtsberechtigten über (Art. 261 Abs. 1 OR). Der entsprechende Mietvertrag samt den dazugehörigen Unterlagen sind dem Baurechtsberechtigten zu übergeben. Der Grundeigentümer wird den Mieter über die Handänderung informieren.

6. Die Vertragsparteien haben Kenntnis von Artikel 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Private Schaden- und Haftpflichtversicherungen gehen auf den Baurechtsberechtigten über, sofern sie nicht innert 30 Tagen, von der Eigentumsübertragung an gerechnet, den Versicherungsgesellschaften schriftlich mitteilt, sie lehne den Übergang ab.

Die Versicherungspolice sind dem Baurechtsberechtigten bei der Eigentumsübertragung zu übergeben.

Die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für Feuer- und Elementarschäden geht von Gesetzes wegen auf die erwerbende Partei über.

7. Die Vertragsparteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziffer 3 des Anhanges zur Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallatio-
nen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallatio-
nen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handände-
rung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als
fünf Jahre vergangen sind.

Die Vertragsparteien erklären, dass die vorgeschriebene Kontrolle der
elektrischen Niederspannungsinstallation im Gebäude auf dem Baurechts-
grundstück erst nach der Eigentumsübertragung durch den Baurechtsbe-
rechtigten veranlasst wird. Sollten sich daraus für sie Nachteile irgendwel-
cher Art (namentlich Kostenfolgen) ergeben, wird der Grundeigentümer
von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

8. Für Schadenersatzansprüche, die aus Erstellung, Bestand und Betrieb der
Bauten geltend gemacht werden, haftet für die Dauer des Baurechtes al-
lein der Baurechtsberechtigte. Sofern der Grundeigentümer dafür belangt
wird, hat dieser in vollem Umfange ein Rückgriffsrecht auf den Baurechts-
berechtigten.

9. Die öffentlich-rechtlichen Abgaben gehen insoweit zulasten des Grundei-
gentümers, als sie auch für das unüberbaute Land zu leisten wären. Alle
anderen Abgaben gehen zulasten des Baurechtsberechtigten.

10. Die Gebühren und Auslagen des Notariates und Grundbuchamtes werden
von den Vertragsparteien je zur Hälfte bezahlt; sie haften dafür von Geset-
zes wegen solidarisch.

11. Die Urkundsperson hat den Baurechtsberechtigten darauf hingewiesen,
dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von ei-
ner Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Der Bau-
rechtsberechtigte hat sich daher bei den entsprechenden Amtsstellen über
solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -
beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen, Altlasten etc.)
direkt zu informieren.

12. Der Baurechtsberechtigte hat Kenntnis, dass der Kataster der belasteten
Standorte des Kantons Zürich (siehe <http://maps.zh.ch> (Karten/Kataster
der belasteten Standorte)) Auskunft gibt, ob im Untergrund des Bau-
rechtsgrundstücks eine Belastung feststeht oder mit grosser Wahrchein-
lichkeit vorliegt.

Der Grundeigentümer erklärt, dass das baurechtsbelastete Grundstück
nicht im Kataster der belasteten Standorte aufgeführt ist und es sich nicht
um einen belasteten Standort handelt.



Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sanierung und Entsorgung allfälliger Abfall- und Schadstoffbelastungen im Boden des baurechtsbelasteten Grundstücks und/oder im bestehenden Gebäude an der Werkstrasse 18 werden von dem Grundeigentümer übernommen. Der Baurechtsberechtigte orientiert den Grundeigentümer vorgängig über den Umfang der Belastungen und die mutmassliche Höhe der Sanierungs- und Entsorgungskosten.

Aushubmaterial, welches in einer Inertstoffdeponie abgelagert werden kann, gilt nicht als Altlast. Die Entsorgungskosten dieser Materialien gehen zu Lasten des Baurechtsberechtigten.

Der Baurechtsberechtigte hat dafür besorgt zu sein, dass auch zum Zeitpunkt des Heimfalles keine Altlasten vorhanden sind. Die Kosten einer zum Zeitpunkt des Heimfalls allenfalls notwendigen Altlastensanierung gehen zulasten des Baurechtsberechtigten. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die Heimfallsentschädigung solange zurückzubehalten, bis feststeht, dass die Altlast vorhanden bzw. die Sanierung abgeschlossen ist.

13. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche in der vorstehenden Urkunde obligatorisch wirkenden Bestimmungen einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Pflicht zur Weiterüberbindung, im Unterlassungsfall mit Schadenersatzpflicht.

14. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags steht noch nicht fest, ob die Voraussetzungen zum Anschluss an das Fernwärmenetz des Grundeigentümers vorliegen.

Sofern im Zeitpunkt der Bauprojektierung die untenstehenden Voraussetzungen vorliegen, verpflichtet sich der Baurechtsberechtigte, sämtliche beheizte Gebäude der Überbauung an das Fernwärmenetz des Grundeigentümers anzuschliessen und deren Abwärme zu nutzen, sofern dem Baurechtsberechtigten gegenüber konventionellen Anlagen keine technischen oder wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Als konventionelle Anlagen gelten Heizwärmezentralen von Wärmeverbundanlagen und Wärmepumpen, allenfalls kombiniert mit Bio- oder Erdgas.

Der definitive Entscheid des Grundeigentümers über die Realisierung des Fernwärmenetzes sowie die Anschlussbedingungen haben bis spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Baurechtsvertrages durch die Gemeindeversammlung Rüti ZH vorzuliegen, damit die notwendige Planungssicherheit gegeben ist. Der Grundeigentümer zeigt dem Baurechtsberechtigten innert dieser Frist an, dass die Voraussetzungen zum Anschluss an das Fernwärmenetz vorliegen und teilt ihr die Anschlussbedingungen mit. Liegen diese Voraussetzungen 12 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung des Baurechtsvertrages durch die Gemeindeversammlung Rüti ZH nicht vor, erlischt die vorstehend genannte Verpflichtung.

15. Die Vertragsparteien sind auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und die dazugehörige Verordnung hingewiesen worden.

Der Baurechtsberechtigte erklärt, dass er nicht von Personen im Ausland beherrscht wird (Art. 6 BewG); er verpflichtet sich, einen entsprechenden Feststellungsbeschluss des Bezirksrates Hinwil einzuholen (Art. 17 BewG und Art. 15 BewV). Das Gesuch ist innerhalb von 30 Tagen ab heute vollständig, versehen mit allen Beilagen, einzureichen.

16. Der rechtskräftige Beschluss der Gemeindeversammlung Rütli ZH über die Genehmigung dieses Vertrages liegt vor.

IX.

Vormerkung der vertraglichen Bestimmungen gemäss Art. 779a Abs. 2 ZGB

Die vorstehend aufgeführten vertraglichen Bestimmungen röm. V (Baurechtszins) und röm. VI (Heimfallsentschädigung) sind mit der Eintragung und Aufnahme des Baurechtes im Grundbuch beim belasteten Grundstück und beim Baurechtsgrundstück wie folgt vorzumerken:

«Vertragliche Bestimmungen des Baurechtsvertrags»

Wald ZH, 17. Dezember 2020

Die Grundeigentümerin:

Für die Gemeinde Rütli:

.....
Sven Hegi

Die Baurechtsberechtigte:

Für die 3 Grad Architekten AG:

.....
Bernhard Allenspach

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Die in der Urkunde genannten erschienenen Personen haben die Urkunde mit Plan gelesen und eingesehen, als richtig anerkannt und unterzeichnet.

Wald, 17. Dezember 2020, *MBZUR*

NOTARIAT WALD



[Signature]
Andreas Zingg, Notariatsassistent

